

Schon in der mosaischen Schöpfungsgeschichte lesen wir: Und Gott nannte das Licht Tag und die Finsterniß Nacht. So ward aus Abend und Morgen der erste Tag zc. Also liegt es in den urältesten Begriffen des Menschengeschlechts, daß man nur zwischen Tag (Licht) und Nacht (Finsterniß) unterschied. Wollte man hier einen noch stringenteren Begriff einschleichen, so würde man darauf zurückkommen müssen, es mathematisch zu bestimmen, wenn die Nacht eigentlich ihren Anfang nimmt. Dem träte aber wiederum das Bedenken entgegen, daß in unserer Breite ein gewisser Zeitraum nach Sonnenuntergang eintritt, von dem man nicht sagen kann, es sei Nacht, wenn man sich nicht in Widersprüche verwickeln will. Die Zeit der hereinbrechenden Dämmerung, die zwischen dem Sonnenuntergang und dem vollen Eintritt der Nacht fällt, ist bei uns länger als in andern Gegenden, namentlich in den südlichen Zonen. Das ist auch vielleicht der Grund, warum das römische Recht keine Definition der Nacht enthält, weil in südlicher gelegenen Gegenden nach dem Sonnenuntergange der Eintritt der Nacht weit schneller erfolgt, als bei uns, und also ein gewisser Zeitraum zwischen dem Sonnenuntergange und der Nacht nicht unterschieden wird. Es liegt also in der Natur der Sache, daß nur der Eintritt und die Dauer der Dunkelheit als ein sicheres Kriterium bei uns angenommen werden kann, wenn es sich fragt, was unter Nacht zu verstehen sei. Denn der Eintritt und die Dauer der nächtlichen Dunkelheit ist, wie im Deputationsgutachten gesagt wird, etwas in die Sinne Fallendes, durch die Sinne Wahrnehmbares und von Jedermann Erkennbares. Es weiß Jeder, wenn die Dunkelheit eintritt, wenn sie noch dauert, und wenn sie aufhört. Auf das übrige kommt hierbei nichts an; namentlich kann der Umstand, ob Jemand schläft oder nicht schläft, hier nicht in Betracht kommen, es ist dies eine sehr relative Sache. Will man behaupten, es sei ein sprachlicher Widerspruch, wenn man die Zeit des Abends zur Nacht zählen wolle, so muß ich darauf erwiedern, daß die Definition der Nacht als die Zeit der nächtlichen Ruhe wenigstens eben so viel Widerspruch in sich enthält. Im Sommer z. B. dauert die nächtliche Ruhe in der Stadt noch lange fort, wenn die Sonne schon hoch am Himmel steht, wo hingegen Niemand auf den Gedanken kommen wird, diese Zeit zur Nacht zu rechnen. So weit kann zwar die Interpretation nicht führen, daß man mit der Sprache in directen Widerspruch kommt. Allein aller und jeder Widerspruch wird beseitigt, wenn man die nächtliche Dunkelheit als das einzige Kriterium annimmt. Es kann ferner hierbei nichts darauf ankommen, ob der Mond scheint, oder die Straßenlaternen brennen, oder die Häuser innerlich erleuchtet sind. Ist die Dunkelheit der Nacht eingetreten, so hat der Dieb des Mondes und anderer Beleuchtung unerachtet weit freieren Spielraum, als am Tage. Im Gegentheil dürfte er gerade in den Schlagschatten, die beim Mondschein Häuser und andere Gegenstände werfen, ferner in den Winkeln, wo die Straßenlaternen u. s. w. nicht hinreichen, dieselbe Sicherheit finden, wie bei stockfinsterner Nacht, wenn er in diese Schlagschatten hineinfährt, oder sich in die düstern

Winkel verbirgt. Diesen Grund also könnte ich nicht für wichtig genug halten, um von meiner Ansicht zurückzugehen. Noch erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, wie die Erfahrung in neuerer Zeit gezeigt hat, daß fast alle Diebstähle auf dem Lande zur Abendzeit begangen werden. In allen Steckbriefen, die seit fünf Jahren erlassen worden sind, wird man finden, daß von 30 Diebstählen wenigstens 25 in die Zeit vor neun Uhr Abends fallen. Einen größeren Beweis für die Richtigkeit der Strafbestimmung kenne ich nicht. Wenn die Diebe nicht wüßten, daß sie in der Abendzeit weit sicherer sind, und den Diebstahl viel leichter ausführen können, als zu anderer Zeit, so würden sie diese Zeit gewiß nicht vorzugsweise wählen. Da nun die Diebe in der Mehrzahl der Fälle gerade diese Zeit zur Ausführung ihres Vorhabens benutzen, so geht daraus hervor, daß das eine gefährliche Zeit für das Eigenthum sein müsse. Wenn man endlich sagt, es würde diese Bestimmung zu einer großen Härte führen, so glaube ich nicht, daß die Härte viel größer sein wird, als bei der andern Auslegung. Allerdings wird es nicht zu vermeiden sein, daß der Dieb, der nach sechs oder sieben Uhr Abends im December stiehlt, nun höher bestraft wird, als nach der Meinung der Majorität der Fall sein würde. Allein dagegen wird auch nicht ein Diebstahl früh um vier oder fünf Uhr im hohen Sommer zu den nächtlichen gezählt werden, wie nach der Auslegung der Majorität. Da aber die Diebstähle vor Mitternacht die gewöhnlicheren und häufigeren sind, so glaube ich wohl, dürfte es zweckmäßig sein, sich für ein Princip zu entscheiden, was richtiger und leicht erkennbar ist, und in seiner Anwendbarkeit keinen erheblichen Zweifel läßt, während die Ansicht der Majorität etwas weiter nicht für sich hat, als den Grund der größern Milde. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche bei Abfassung des Criminalgesetzbuchs von dem Princip der Härte ausgegangen sind; allein es handelt sich hier eigentlich weder um eine Schärfung, noch um eine Milderung, sondern um die Rechtmäßigkeit der Auslegung einer Strafbestimmung. Es würde aber eine höchst irreguläre und sich selbst widersprechende Auslegung sein, wenn man einen so relativen, unvollkommenen und unerkennbaren Begriff, als den der nächtlichen Ruhe zum Grunde einer geschärften Strafe machen wollte.

Königl. Commissar D. Groß: Ich muß mich gegen die Auslegung der vorliegenden Erläuterung von Seiten des Herrn Referenten verwahren, wenn er annimmt, daß der Begriff der nächtlichen Ruhe in jedem concreten Falle nach dem besonderen Verhältnisse bemessen werden, und die erkennende Behörde auf die in dem einzelnen Falle eingetretene oder nicht eingetretene nächtliche Ruhe der Hausbewohner Rücksicht nehmen soll. Das liegt nicht in der Erläuterung, sondern es ist gesagt: „die Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe“, also die Zeit, wo nach allgemeiner Gewohnheit die Bewohner eines Orts der nächtlichen Ruhe pflegen. Wenn ferner der Herr Referent anführt, daß nach seiner Erfahrung die meisten Diebstähle in der Zeit bis zu 9 Uhr Abends verübt würden, so kann ich zwar dem nicht widersprechen; allein nach den Beobachtungen, die ich bei den